

# Geschäftsbedingungen

## Bestellung von Dienstleistungen

---

1.	Definitionen.....	1
2.	Auslegung.....	2
3.	Umfang der Dienstleistungen .....	3
4.	Material, Ausrüstung und Vorräte.....	4
5.	Änderungen .....	4
6.	Unabhängiger Auftragnehmer .....	4
7.	Andere Auftragnehmer .....	4
8.	Reinigung.....	4
9.	Eigentum an Dokumenten .....	4
10.	Zusicherungen .....	4
11.	Garantie .....	5
12.	Versicherung.....	5
13.	Arbeitsunfallversicherung .....	7
14.	Haftung und Entschädigung .....	7
15.	Haftungsbeschränkung.....	7
16.	Ansprüche Dritter.....	7
17.	Folgeschadens- und Strafschadensersatz.....	8
18.	Höhere Gewalt.....	8
19.	Zahlung.....	8
20.	Aufrechnung .....	8
21.	Aussetzung oder Beendigung .....	8
22.	Vertraulichkeit.....	9
23.	Öffentlichkeitsarbeit .....	9
24.	Geistiges Eigentum .....	10
25.	Einhaltung von Gesetzen und PCLI-Richtlinien und -Verfahren .....	10
26.	Pfandrechte und rechtskräftige Hypotheken .....	10
27.	Steuern .....	10
28.	Gesundheit und Sicherheit .....	11
29.	Sicherheit.....	11
30.	Handhabung von gefährlichen Abfällen .....	12
31.	Audit.....	12
32.	Streitbeilegung.....	12
33.	Benachrichtigungen .....	12
34.	Fortbestand.....	12
35.	Anwendbares Recht .....	12
36.	Allgemeine Angelegenheiten.....	12

### 1. Definitionen

1.1 **Definitionen.** Soweit im Zusammenhang nicht anders erforderlich, gelten für die nachstehend in Fettschrift hervorgehobenen Begriffe folgende Definitionen:

- (a) **„Verbundenes Unternehmen“** hat die gleiche Bedeutung, wie sie diesem Begriff im *kanadischen Gesetz für Kapitalgesellschaften (Canada Business Corporations Act)* oder allen sonstigen jeweils geltenden ähnlichen, ersatzweisen oder ergänzenden Gesetzen zukommt, wobei die Bedeutung sinngemäß für Personengesellschaften, Personengesellschaften mit beschränkter Haftung und Kommanditgesellschaften gilt.
- (b) **„Anspruch“** oder **„Ansprüche“** hat je nach Fallgestaltung eine oder mehrere der folgenden Bedeutungen: Verlust, Schaden, Kosten, Aufwand, Auslagen, Strafe, Geldstrafe, Forderung, Aufforderung, Klage, Verfahren, Pfandrecht (Pfandrecht von Bauunternehmern, Mechanikern, Bauhandwerkern oder eine andere Art von Pfandrecht), rechtskräftige Hypothek, Belastung, gesetzliche Verpflichtung, Haftung, Rechtsstreit, Urteil, Schiedsspruch, Anordnung, Festsetzung, Gerichtsbeschluss, nicht gezahlte Steuern jeglicher Art (einschließlich Quellensteuer), Kosten der Untersuchung und jede Art von Gebühr (einschließlich Gerichtskosten, auf Basis eines Anwalts und eigenem Klienten), einschließlich aller in diesem Zusammenhang anfallenden Zinsen zum jeweils geltenden Satz.
- (c) **„Abschluss“** bedeutet, dass die Dienstleistungen gemäß der Bestellung vollständig erbracht wurden.
- (d) **„Vertrauliche Informationen“** bezeichnet alle Informationen vertraulicher Art, die der Auftragnehmer oder PCLI direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei der Bestellung erhält, einschließlich aller Informationen bezüglich oder betreffend den Auftragnehmer oder PCLI, einschließlich Geschäftsangelegenheiten, sonstiger Angelegenheiten, finanzieller Lage, Vermögenswerten, operativer Geschäftstätigkeiten, Aktivitäten, Aussichten oder Geschäftsgeheimnissen der jeweiligen Partei, zusammen mit allen Analysen, Auswertungen, Zusammenstellungen, Aufzeichnungen, Studien oder sonstigen Unterlagen, die vom Auftragnehmer oder von PCLI oder, je nach Fallgestaltung, von deren jeweiligen Mitarbeitern erstellt wurden und solche Informationen enthalten oder sich auf diese stützen.
- (e) **„Auftragnehmer“** bezeichnet die Partei, die in der Bestellung als Lieferant der Dienstleistungen an PCLI genannt ist.
- (f) **„UG&S-Vertragsplan“** bezeichnet den in Absatz 28.1 „UG&S-Vertragsplan“ beschriebenen Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsplan des Auftragnehmers.
- (a) **„Richtlinie über Alkohol und andere berauschende Mittel am Arbeitsplatz“** bezeichnet die aktuelle Fassung der für Auftragnehmer geltenden Richtlinie über Alkohol und andere berauschende Mittel am Arbeitsplatz (Contractor Alcohol and Drug Standard) von HFC, die auf folgender Website von HFC zu finden ist:

<https://portal.hollyfrontier.com/safety>

BENUTZERNAME: „SafetyDocs“, Kennwort

„IMS@f3ty“

Sie wird von Zeit zu Zeit aktualisiert oder von PCLI von Zeit zu Zeit bereitgestellt.

- (g) **„Dokumente“** umfassen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Diagramme, Abbildungen, Spezifikationen oder Zeichnungen, die direkt oder indirekt von PCLI dem Auftragnehmer bereitgestellt werden oder vom Auftragnehmer oder seinen Subunternehmern im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen erstellt werden.
- (h) **„Ereignis höherer Gewalt“** bezeichnet ein Ereignis oder einen Umstand, das oder der von einer an der Bestellung beteiligten Partei nicht zu vertreten ist und das oder der bei einer Partei die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Bestellung beeinträchtigt oder verzögert und das oder den die jeweilige Partei trotz gebührender Beachtung der obliegenden Sorgfaltspflicht und Planung nicht verhindern oder überwinden konnte oder kann. Ungeachtet des Vorstehenden gilt Nachfolgendes nicht als ein Ereignis höherer Gewalt:
  - (i) Streiks, Aussperrungen oder andere abgestimmte Arbeitskampfmaßnahmen von Arbeitnehmern des Auftragnehmers, die sich auf die Erbringung der Dienstleistungen ungünstig auswirken können
  - (ii) Ausfall von Anlagen, der durch übliche Wartungsarbeiten hätte verhindert werden könnten
  - (iii) Mangel an Arbeitskräften, Material, Ausrüstung oder Transport- oder Versorgungsengpässe (sofern nicht durch Umstände verursacht, die selbst ein Ereignis höherer Gewalt sind)
  - (iv) Mangel an Finanzmitteln oder Unvermögen der Leistungserbringung aufgrund der finanziellen Verhältnisse einer Partei
  - (v) Klima-, Witterungs- und Untergrundverhältnisse, die nach vernünftigem Ermessen innerhalb des geografischen Gebiets, in dem die Dienstleistungen erbracht werden, zu erwarten sind
- (i) **„Gefahrstoff“** bezeichnet eine Substanz, ein Substanzgemisch, ein Produkt, einen Abfall, einen Organismus, einen Schadstoff, einen Stoff, eine Chemikalie, eine Verunreinigung, ein Gefahrgut, einen Bestandteil oder einen anderen Stoff, der unter ein Gesetz oder eine geltende Vorschrift über die Verwendung, die Herstellung, die Einfuhr, die Handhabung, den Transport, die Lagerung, die Entsorgung und die Behandlung der Substanz, des Substanzgemisches, des Produkts, des Abfalls, des Organismus, des Schadstoffes, des Stoffes, der Chemikalie, der Verunreinigung, des Gefahrguts, des Bestandteils oder eines anderen Stoffes fällt oder darin aufgeführt oder geregelt ist oder wird.
- (j) **„HFC“** bezeichnet die HollyFrontier Corporation, das Mutterunternehmen von PCLI.
- (k) **„IFRS“** ist die Abkürzung für „International Financial Reporting Standards“
- (l) **Freigestellte Partei** bezeichnet PCLI, seine verbundenen Unternehmen und seine jeweiligen Mitarbeiter.

# Geschäftsbedingungen

## Bestellung von Dienstleistungen

- (m) „**Gesetz**“ oder „**Gesetze**“ bezeichnet zusammenfassend alle geltenden, anzuwendenden Gewohnheitsrechte, Bundes-, Landes- und Gemeindegesezte und andere lokalen Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen, Vorschriften und Entscheidungen von Aufsichtsbehörden einschließlich Arbeits- und Gesundheitsschutz, Feuer, Arbeitslosenversicherung, Arbeitsunfallversicherung, Gefahrstoff, Transport und Handhabung von Gefahrgut, Umweltschutzvorschriften, Bauvorschriften, Antikorruptionsgesetzen oder internationaler Übereinkommen, die derzeit oder zukünftig gelten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den *Corruption of Foreign Public Officials Act* (Kanada), den *Foreign Corrupt Practices Act* (USA), den *Bribery Act* (Großbritannien) und die „OECD Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials“ (OECD-Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger) und aller anderen behördlichen Anforderungen, Arbeitsweisen und Verfahren, die gesetzlich vorgeschrieben sind und den Auftragnehmer, den Standort oder die Dienstleistungen betreffen.
- (n) „**Anderer Auftragnehmer**“ bezeichnet Auftragnehmer oder Lieferanten, die von PCL I mit der Bereitstellung von Arbeitsleistung, Materialien, Produkten oder Dienstleistungen beauftragt und keine Auftragnehmer oder Subunternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind.
- (o) „**Person**“ bezeichnet eine Einzelperson, eine Personengesellschaft, eine Personengesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Kommanditgesellschaft (einschließlich einer Kommanditgesellschaft mit beschränkter Haftung), eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung, ein Joint Venture, einen Trust, eine Treuhandgesellschaft, eine Genossenschaft, einen Verband oder eine Körperschaft.
- (p) „**Mitarbeiter**“ bezeichnet Geschäftsführer, Handlungsbevollmächtigte, Mitarbeiter, Leiharbeiter, Vertreter, Berater und Beauftragte einer Partei und in Bezug auf den Auftragnehmer umfasst dies auch Arbeitskräfte vor Ort (soweit zutreffend), wobei die Bezeichnung sinngemäß für verbundene Unternehmen einer Partei und für Subunternehmer gilt.
- (q) „**Bestellung**“ bezeichnet die von PCL I ausgestellte Einkaufsbestellung, die Geschäftsbedingungen für die Bestellung von Dienstleistungen und alle sonstigen in der Bestellung angegebenen Anlagen.
- (r) „**Aufzeichnungen**“ bezeichnet die Aufzeichnungen des Auftragnehmers, die sich auf die Bestellung oder die Dienstleistungen beziehen, und sie umfassen Dokumente in elektronischer und Papierform und/oder Kopien in ihrer ursprünglichen Form von:
- (i) Aufzeichnungen für alle erbrachten Leistungen oder Kosten im Zusammenhang mit der Beendigung oder Aussetzung gemäß den vorliegenden Geschäftsbedingungen und alle anderen Kosten, die PCL I dem Auftragnehmer zu erstatten hat,
- (ii) Informationen über die Befolgung der Gesetze und PCL I-Richtlinien durch den Auftragnehmer sowie die Verwendung vertraulicher Informationen durch den Auftragnehmer.
- (s) „**Dienstleistungen**“ bezeichnet alle Arbeiten, Überwachungen, Verwaltungen, Lieferungen, Werkzeuge, Anlagen sowie sonstige Arbeiten und Materialien, die vom Auftragnehmer an dem in der Bestellung angegebenen Standort angeliefert oder durchgeführt werden.
- (t) „**Geschäftsbedingungen für die Bestellung von Dienstleistungen**“ bezeichnet das vorliegende Dokument mit der Bezeichnung „Geschäftsbedingungen für die Bestellung von Dienstleistungen“, das Bestandteil der Bestellung ist.
- (u) „**Standort**“ bezeichnet die in der Bestellung angegebenen Standorte.
- (v) „**Standards für richtiges Geschäftsgebahren**“ bezeichnet:
- (i) Standards und Verhaltenskodex für richtiges Geschäftsgebahren von PCL I (Standards of Business Conduct Code), die auf der Website von HFC unter [www.hollyfrontier.com/suppliers/](http://www.hollyfrontier.com/suppliers/) zu finden sind und die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden oder von Zeit zu Zeit von PCL I veröffentlicht werden können, oder
- (ii) einen vergleichbaren Verhaltenskodex, der im Wesentlichen den Standards und dem Verhaltenskodex für richtiges Geschäftsgebahren von PCL I entspricht.
- (w) „**Subunternehmer**“ bezeichnet einen oder mehrere Subunternehmer, Lieferanten, Hersteller, Verkäufer oder Beauftragte des Auftragnehmers, gleich, ob dies ein verbundenes Unternehmen des Auftragnehmers ist oder nicht, an die die Erbringung eines Teils der Dienstleistungen direkt oder indirekt vom Auftragnehmer vergeben wird.
- (x) „**PCL I**“ bezeichnet die in der Bestellung angegebene PCL I-Organisation.
- (aa) „**PCL I-Richtlinien**“ bezeichnet alle Standards, Verfahren, Richtlinien und Leitfäden von PCL I über die Erbringung von Dienstleistungen, die auf der Website von PCL I unter <http://lubricants.petro-canada.com/> abgerufen werden können und die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden oder von Zeit zu Zeit von PCL I veröffentlicht werden können. Dazu zählen auch die Standards für richtiges Geschäftsgebahren.
- (bb) „**Anforderungen von PCL I zum UG&S-Management**“ bezeichnet die für die Dienstleistungen geltenden Anforderungen von PCL I bezüglich Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, die in der Bestellung festgelegt sind, von Zeit zu Zeit aktualisiert werden oder von Zeit zu Zeit von PCL I veröffentlicht werden können.
- (cc) „**Steuer**“ und „**Steuern**“ bezeichnet alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Steuerzuschläge, Zölle, Abgaben, Umlagen, Gebühren, Schätzungen, Einbehalte und sonstige Abgaben jeglicher Art, die von einer Regierungsbehörde erhoben werden zusammen mit allen Geldbußen, Zinsen, Zuschlägen auf oder hinsichtlich oder anstelle oder für die Nichterhebung dieser Steuern, Steuerzuschläge, Zölle, Abgaben, Umlagen, Gebühren, Schätzungen, Einbehalte und sonstigen Abgaben.
- (dd) „**Garanzzeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Datum des Abschlusses bis 18 Monate nach Abschluss.

## 2. Auslegung

2.1 **Auslegung.** Für die Auslegung der Bestellung gelten folgende Bestimmungen:

- (a) Die in der Bestellung enthaltenen Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und als Anhaltspunkte und berühren nicht die Auslegung und die Bedeutung ihrer Bestimmungen.
- (b) Alle Dollarbeträge sind in kanadischen Dollar angegeben, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

# Geschäftsbedingungen

## Bestellung von Dienstleistungen

---

- (c) Wenn die Wörter „umfassen“, „enthalten“, „beinhalten“, „einschließlich“ oder „darunter“ nach einem allgemeinen Begriff oder einer allgemeinen Aussage folgen, sind diese nicht so auszulegen, dass sich der Begriff oder die Aussage auf die jeweils genannten Punkte oder Angelegenheiten oder auf ähnliche Punkte oder Angelegenheiten beschränkt, sondern ist vielmehr als Bezugnahme auf alle Punkte oder Angelegenheiten zu verstehen, die vernünftigerweise in den größtmöglichen Anwendungsbereich des Begriffs oder der Aussage fallen könnten.
- 2.2 **Satzungen.** Jeder Verweis auf eine Satzung muss enthalten diese Satzung und die entsprechenden Bestimmungen zusammen mit allen Änderungen, die von Zeit zu Zeit vorgenommen werden und in Kraft treten, sowie jede Satzung oder Bestimmung, die verabschiedet werden kann und wodurch die Satzung, auf die verwiesen wird, oder die entsprechenden Bestimmungen ergänzt oder ersetzt werden.
- 2.3 **Vorrang.** In Zweifelsfällen oder bei Widersprüchlichkeiten unter oder zwischen den Dokumenten, die Bestandteil der Bestellung sind, gilt folgende Priorität in absteigender Rangfolge:
- (a) Geschäftsbedingungen für die Bestellung von Dienstleistungen
  - (b) bei Dokumenten, die von einer der beiden Parteien überarbeitet und von PCLI genehmigt wurden, sind die jeweils letzten Überarbeitungen maßgebend
  - (c) die Bestellung, ohne die Geschäftsbedingungen für die Bestellung von Dienstleistungen und Anhänge
  - (d) technische Spezifikationen
  - (e) Zeichnungen
- 2.4 **Salvatorische Klausel.** Falls eine Bestimmung, Vereinbarung oder Klausel der Geschäftsbedingungen für die Bestellung von Dienstleistungen in irgendeiner Hinsicht ungültig oder nicht durchsetzbar ist, bleiben die übrigen anderen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen für die Bestellung von Dienstleistungen davon unberührt, und jede übrige andere Bestimmung, Vereinbarung oder Klausel der Geschäftsbedingungen für die Bestellung von Dienstleistungen bleibt getrennt uneingeschränkt rechtlich gültig und im gesetzlich zulässigen Umfang durchsetzbar.
- 2.5 **Keine nachteilige Rechtsauslegung.** Die Begriffe in den Geschäftsbedingungen für die Bestellung von Dienstleistungen haben ihre ursprüngliche oder definierte Bedeutung. Die Parteien hatten jeweils uneingeschränkt die Gelegenheit, rechtliche Beratung einzuholen. Dementsprechend findet auf die Auslegung der Geschäftsbedingungen für die Bestellung von Dienstleistungen keine Rechtsauslegung Anwendung, wonach Unklarheiten von der ausfertigenden Partei zu klären sind.
- 3. Umfang der Dienstleistungen**
- 3.1 **Dienstleistungen.** Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistungen gemäß der Bestellung.
- 3.2 **Zeit.** Der Auftragnehmer erkennt an, dass die rechtzeitige Erbringung der Dienstleistungen für PCLI von größter Bedeutung ist.
- 3.3 **Annahme des Standortes.** Das Versäumnis des Auftragnehmers, Fakten in Erfahrung zu bringen, die die Erbringung der Dienstleistungen beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten, entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Verpflichtungen aus der Bestellung. Der Auftragnehmer akzeptiert ausdrücklich den Standort und bestätigt, dass er ihn selbst überprüft und sich hinsichtlich folgender Aspekte vergewissert hat:
- (a) die Art der Dienstleistungen
  - (b) die Lage des Standortes und alle Bedingungen betreffend den Standort, einschließlich Erreichbarkeit, allgemeine Beschaffenheit, Bodenbeschaffenheit, Versorgungseinrichtungen, Straßen, Unsicherheiten aufgrund jahreszeitlich bedingter Wetterverhältnisse und alle anderen physikalischen, topografischen und geografischen Bedingungen
  - (c) allgemeine Beschaffenheit, Qualität, Menge und Verfügbarkeit von Ausrüstung und Materialien, die für die Ausführung und den Abschluss der Dienstleistungen erforderlich sind
  - (d) alle Umweltrisiken, Bedingungen, Gesetze und Einschränkungen, die auf den Auftragnehmer oder die Dienstleistungen, die die Dienstleistungen beeinträchtigen könnten, Anwendung finden
  - (e) alle Arbeitsbedingungen, einschließlich Verfügbarkeit, Produktivität und Verwaltungspraktiken, einschließlich solcher, die sich auf die Sicherheit beziehen, die für die Dienstleistungen gelten oder auf diese anwendbar sind
- 3.4 **Fehler, Versäumnisse oder Unstimmigkeiten.** Wenn der Auftragnehmer Fehler, Versäumnisse oder Unstimmigkeiten in den Dokumenten oder Unstimmigkeiten zwischen den Dokumenten und dem Gesetz entdeckt, beseitigt er alle derartigen Fehler, Versäumnisse oder Unstimmigkeiten gegenüber PCLI, bevor er mit dem betroffenen Teil der Dienstleistungen fortfährt.
- 3.5 **Keine Abweichungen.** Der Auftragnehmer darf nicht von den in der Bestellung angegebenen Spezifikationen oder Anforderungen abweichen.
- 3.6 **Minimale Behinderung und uneingeschränkte Zusammenarbeit.** Der Auftragnehmer führt die Dienstleistungen so aus, dass es im Geschäftsbetrieb von PCLI nur zu minimalen Behinderungen kommt. Der Auftragnehmer arbeitet mit allen anderen Parteien zusammen, die mit dem Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistungen beteiligt sein können.
- 3.7 **Sachschäden.** Der Auftragnehmer schützt die Dienstleistungen und die Sachanlagen von PCLI und die an den Standort angrenzenden Sachanlagen vor Schäden, die im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers oder der Tätigkeit seiner Subunternehmer entstehen können. Sollte im Rahmen der Tätigkeiten des Auftragnehmers oder der Tätigkeiten seiner Subunternehmer ein Schaden an den Dienstleistungen oder an Sachanlagen von PCLI entstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf eigene Kosten einen solchen Schaden zu ersetzen.

# Geschäftsbedingungen

## Bestellung von Dienstleistungen

---

### 4. Material, Ausrüstung und Vorräte

#### 4.1 Überprüfung von Material, Ausrüstung und Vorräten durch den Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer prüft, beurteilt und notiert bei Lieferung an den Auftragnehmer die Menge und den Zustand aller von PCLI gelieferten oder vom Auftragnehmer anderweitig beschafften Materialien, Ausrüstungen und Vorräte, die vom Auftragnehmer während der Erbringung der Dienstleistungen installiert oder genutzt werden sollen. Wenn irgendetwas von den Materialien, Ausrüstungen oder Vorräten verloren geht, beschädigt oder zerstört wird, nachdem sie an den Auftragnehmer geliefert wurden oder während sie sich unter der Aufsicht oder der Verfügungsgewalt des Auftragnehmers befinden, muss der Auftragnehmer diese auf eigene Kosten reparieren und ersetzen, es sei denn:

- (a) der Verlust, die Beschädigung oder die Zerstörung wird durch die Fahrlässigkeit von PCLI verursacht und
- (b) PCLI handelte zum Zeitpunkt des Verlustes, der Beschädigung oder der Zerstörung nicht auf Weisung des Auftragnehmers.

### 5. Änderungen

5.1 **Änderungen von PCLI.** PCLI kann jederzeit Änderungen an den Dienstleistungen vornehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ergänzungen, Streichungen, Umplanung und Beschleunigung oder Verzögerung an allen oder Teilen der Dienstleistungen, und der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Verpflichtungen aus der geänderten Bestellung zu erfüllen.

5.2 **Vergütung für Änderung.** Wenn eine Änderung direkt oder indirekt eine Erhöhung oder Verringerung der erforderlichen Zeit oder Kosten für die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der Bestellung verursacht, muss er innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt einer solchen Benachrichtigung über die Änderung PCLI detaillierte Informationen vorlegen und darin deren Auswirkungen begründen. Es erfolgt eine angemessene Anpassung des Zeitplans oder der Entschädigung oder von beiden und die Bestellung wird entsprechend schriftlich geändert.

5.3 **Leistungserbringung.** Der Auftragnehmer setzt die Erbringung der Dienstleistungen mit aller Sorgfalt fort, bis ein endgültiger Beschluss über einen Antrag auf Abhilfe, Streitigkeit, Forderung, Klage, Beschwerde oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bestellung vorliegt.

### 6. Unabhängiger Auftragnehmer

6.1 **Unabhängiger Auftragnehmer.** Der Auftragnehmer ist ein unabhängiger Auftragnehmer und kein Vertreter von PCLI.

### 7. Andere Auftragnehmer

7.1 **Andere Auftragnehmer.** Wenn ein Teil der Dienstleistungen von der ordnungsgemäßen Ausführung oder dem ordnungsgemäßen Ergebnis von Dienstleistungen anderer Auftragnehmer abhängig ist und dem Auftragnehmer Mängel, Fehler oder Konflikte in den Dienstleistungen oder in der Zeitplanung der Dienstleistungen der anderen Auftragnehmer bekannt werden, die die ordnungsgemäße Ausführung der Dienstleistungen beeinträchtigen könnten, muss der Auftragnehmer so früh wie möglich PCLI über diese Mängel, Fehler oder Konflikte informieren. Versäumt es der Auftragnehmer, PCLI die in diesem Absatz geforderte Benachrichtigung zukommen zu lassen, hat der Auftragnehmer: (i) keinen Anspruch gegenüber PCLI wegen mangelhafter, fehlerhafter oder unvollendeter Dienstleistungen von anderen Auftragnehmern, und (ii) PCLI alle Kosten, Ausgaben und Verluste zu erstatten, die PCLI erlitten oder bezahlt hat oder die bei PCLI entstanden oder angefallen sind im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die aufgrund von Mängeln, Fehlern oder Konflikten in den Dienstleistungen oder in der Zeitplanung der Dienstleistungen anderer Auftragnehmer eine Nacherfüllung erfordern.

### 8. Reinigung

8.1 **Abfall.** Ergänzend zu den Anforderungen in Abschnitt 31 „Handhabung von gefährlichen Abfällen“ dürfen am und um den Standort keine Abfälle angehäuft werden und Schmutz und Abfälle sind vom Auftragnehmer oder von seinen beauftragten Subunternehmern in regelmäßigen Abständen oder so oft, wie von PCLI gefordert, zu entfernen und der Auftragnehmer stellt die Entsorgung von Schmutz und Abfällen in Übereinstimmung mit den geltenden Umweltgesetzen sicher. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Standort jederzeit sauber und frei von Schmutz und Abfällen gehalten wird. Vor Abschluss der Dienstleistungen entfernt der Auftragnehmer alle temporären Strukturen, überflüssigen Stoffe und Abfälle jeglicher Art, die aus den Dienstleistungen resultieren, oder lässt diese entfernen.

### 9. Eigentum an Dokumenten

9.1 **Eigentum.** Das Eigentum an einzelnen und allen Dokumenten bleibt stets bei PCLI und PCLI hat das unbeschränkte Recht an ihrer Nutzung. Alle Dokumente gelten als vertrauliche Informationen und werden vor der endgültigen Zahlung an den Auftragnehmer an PCLI zurückgegeben oder geliefert.

### 10. Zusicherungen

10.1 **Leistungsgarantien und Zusicherungen des Auftragnehmers.** Der Auftragnehmer erkennt an, dass PCLI auf die Fähigkeiten, Kenntnisse und Expertise des Auftragnehmers in der Erbringung der Dienstleistungen gemäß der Bestellung vertraut. In Bezug auf die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen sichert zu und garantiert der Auftragnehmer Folgendes:

# Geschäftsbedingungen

## Bestellung von Dienstleistungen

- (a) Die Dienstleistungen werden professionell, effizient, gut und fachgerecht erbracht, wobei nur qualifizierte, fachkundige und sorgfältig arbeitende Arbeitskräfte in strikter Übereinstimmung mit der Bestellung und unter Einhaltung sachgerechter und derzeit anerkannter Verfahren und Grundsätze eingesetzt werden dürfen, die normalerweise in einer mit den Dienstleistungen vergleichbaren Branche beschäftigt sind. Bei einem Konflikt hat das jeweils höhere Verfahren oder der jeweils höhere Grundsatz Vorrang.
- (b) Der Auftragnehmer und seine Subunternehmer verfügen über die erforderlichen qualifizierten Mitarbeiter mit den Fähigkeiten und dem Fachwissen für die Erbringung der Dienstleistungen, die gewillt und bereit sind, die Dienstleistungen gemäß den Bedingungen und Bestimmungen der Bestellung zu erbringen.
- (c) Der Auftragnehmer verfügt über alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Erlaubnisse, die für die Ausführung seiner Geschäftstätigkeit erforderlich sind und von ihm für die Erbringung der Dienstleistungen zu beschaffen sind.

### 11. Garantie

#### 11.1 Nachbesserung mangelhafter oder fehlerhafter Dienstleistungen.

Wenn ein Mangel oder ein Fehler in den Dienstleistungen oder einem Teil der Dienstleistungen

- (a) während des Garantiezeitraums erkannt wird und
- (b) PCLI den Auftragnehmer spätestens 30 Tage nach Ablauf des Garantiezeitraums schriftlich über diesen Mangel oder Fehler informiert hat,

muss der Auftragnehmer auf eigene Gefahr und Kosten:

- (i) unverzüglich und in einer für PCLI zufriedenstellenden Weise einen solchen Mangel oder Fehler in den Dienstleistungen beseitigen und
- (ii) alle sonstigen Ausrüstungen, Materialien oder Arbeiten oder Sachanlagen von PCLI oder anderen reparieren, ersetzen oder erneut erbringen, die infolge der mangelhaften oder fehlerhaften Dienstleistungen beschädigt sind oder eine Mängelbeseitigung erfordern oder die durch die Mängelbeseitigung an den mangelhaften oder fehlerhaften Dienstleistungen beschädigt sind oder eine weitere Mängelbeseitigung erfordern.

#### 11.2 Entschädigung durch den Auftragnehmer an PCLI für Nachbesserung.

Sollte der Auftragnehmer die Mängel oder Fehler nicht in Übereinstimmung mit Absatz 12.1 „Nachbesserung mangelhafter oder fehlerhafter Dienstleistungen“ unverzüglich beseitigen, kann PCLI alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel oder Fehler vornehmen und der Auftragnehmer verpflichtet sich, die freigestellte Partei freizustellen und schadlos zu halten von und gegen sämtliche Ansprüche, die die freigestellte Partei im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Behebung dieser Mängel oder Fehler erlitten oder aufgewendet hat oder bei ihr entstanden oder angefallen sind.

#### 11.3 Nachbesserung von Mängeln oder Fehlern betreffend Sicherheit, Umwelt und Betrieb.

Wenn sich, vorbehaltlich der Haftungsbeschränkung des Auftragnehmers gemäß Absatz 12.1 „Nachbesserung mangelhafter oder fehlerhafter Dienstleistungen“ und nach alleinigem Ermessen von PCLI ein Mangel oder Fehler in den

Dienstleistungen oder in einem Teil der Dienstleistungen auf die Sicherheit, die Umwelt oder den Geschäftsbetrieb auswirkt und der Auftragnehmer nicht unmittelbar zur Verfügung steht, um den Mangel oder Fehler in den Dienstleistungen zu beseitigen, kann PCLI alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel oder Fehler in den Dienstleistungen und der aus dem Mangel oder Fehler resultierenden Auswirkungen vornehmen und der Auftragnehmer hat PCLI alle angemessenen Kosten zu erstatten, die PCLI infolge einer solchen Nachbesserung entstanden sind.

#### 11.4 Garantie für Garantiereparaturen.

Der Auftragnehmer gewährt ferner Garantie für alle Abhilfemaßnahmen und zusätzlichen Dienstleistungen, die er im Zusammenhang mit Mängeln oder Fehlern erbringt, die während des Garantiezeitraums auftreten, für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Abschluss der Abhilfemaßnahmen oder Erbringung solcher Dienstleistungen.

### 12. Versicherung

#### 12.1 Versicherungsschutz.

Ohne dadurch die Verpflichtungen oder Haftungen aus der Bestellung einzuschränken und bevor mit den Dienstleistungen im Rahmen der Bestellung begonnen wird, müssen der Auftragnehmer und seine Subunternehmer auf eigene Kosten Versicherungspolice abschließen und während des Aufenthalts am Standort Nachweise hierüber mitführen, die für PCLI in Bezug auf folgende Versicherungen geeignet sind:

- (a) Arbeitsunfallversicherung für alle Mitarbeiter, die an den Dienstleistungen mitwirken, gemäß den gesetzlichen Anforderungen der Provinz, des Bundeslandes oder des Landes, in der oder dem die Leistungen erbracht werden, oder in Quebec der Schutz gemäß dem Gesetz für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, *Act respecting industrial accidents and occupational diseases*, (RSQ, Kapitel A-3.001) für alle Mitarbeiter, die an den Dienstleistungen mitwirken.
- (b) Betriebshaftpflichtversicherung, einschließlich Haftung für Personenschäden, Tod und Sachschäden, mit einer Haftungsobergrenze von mindestens 5 Millionen Dollar (kombinierte Einzelobergrenze pro Vorfall). Dieser Versicherungsschutz muss umfassen: Haftpflicht für Rahmenverträge, Haftpflichtversicherung der Verleiher von Leiharbeitnehmern, deliktische Haftpflicht, vertragliche Haftpflicht, Schutzhaftung des Auftragnehmers, Haftpflicht für fremde Kraftfahrzeuge, verbundene Ausrüstung, umfangreiche Vermögensschadenhaftpflicht, Haftpflicht für Produkte und abgeschlossene Vorgänge und, sofern auf die Dienstleistungen anwendbar, Haftpflicht beim Güterumschlag, Haftpflicht bei einer plötzlichen und unvorhergesehenen Umweltverschmutzung sowie Haftpflicht bei Explosion, Elementarereignissen und Untergrundsäden. Diese Police muss Sachschäden an den vorhandenen Einrichtungen von PCLI abdecken.
- (c) Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für eigene, geleaste, gemietete, betriebene oder zugelassene Fahrzeuge mit einer Haftungsobergrenze von mindestens 2 Millionen Dollar für unfallbedingte Verletzungen oder Unfalltod von einer oder mehreren Personen oder Sachschäden infolge eines Unfalls oder eines Ereignisses.
- (d) Sachversicherung mit Deckungsumfang für Verlust oder Beschädigung von Baumaschinen, Werkzeugen, Ausrüstungen und Sachanlagen, die sich im Besitz befinden, geleast sind oder gemietet sind und verwendet werden vom Auftragnehmer oder seinen Subunternehmern und für die Erbringung der Dienstleistungen verwendet werden.

# Geschäftsbedingungen

## Bestellung von Dienstleistungen

- (e) Zusätzliche Deckung in dem gesetzlich geforderten Umfang.
- 12.2 Anforderungen des Auftragnehmers.** Der Versicherungsschutz des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer ist gemäß den folgenden Bestimmungen und Bedingungen vorzuweisen:
- (a) Der Auftragnehmer legt PCLI auf Verlangen einen Nachweis vor über die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und den Deckungsumfang der Arbeitsunfallversicherung oder in Quebec eine von der „Commission de la santé et de la sécurité au travail du Québec“ausgestellte Konformitätsbescheinigung.
- (b) Versicherungsnachweise für die in Absatz 12.1 „Versicherungsschutz“beschriebenen Policen sind vor Beginn der Dienstleistungen PCLI vorzulegen. Alle Policen sind bei Versicherungsgesellschaften abzuschließen und müssen in einer für PCLI akzeptablen Art vorliegen. Die Zustimmung zu oder Ablehnung einer Police durch PCLI entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung, die in diesem Abschnitt erwähnte Versicherung abzuschließen und seine Subunternehmer aufzufordern, eine solche abzuschließen.
- (c) Alle vom Auftragnehmer und seinen Subunternehmern abgeschlossenen Sachversicherungspolice müssen einen Regressverzicht gegenüber PCLI, seinen verbundenen Unternehmen und ihren jeweiligen Geschäftsführern, Handlungsbevollmächtigten, Mitarbeitern und Beauftragten enthalten.
- (d) Alle vom Auftragnehmer oder seinen Subunternehmern abgeschlossenen Versicherungen gelten als vorrangiger Versicherungsschutz und nicht als Ergänzung zu den von PCLI abgeschlossenen Versicherungen.
- (e) Alle projektbezogenen Versicherungen müssen Bestimmungen für die erweiterte Berichterstattung für einen Zeitraum von 18 Monaten nach Beginn der Dienstleistungen enthalten.
- (f) Alle vom Auftragnehmer und seinen Subunternehmern abgeschlossenen Haftpflichtversicherungspolice, mit Ausnahme der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und der Arbeitsunfallversicherung, müssen:
- (i) PCLI, seine verbundenen Unternehmen und ihre jeweiligen Mitarbeiter als zusätzliche Versicherte nennen, jedoch nur in Bezug auf eine etwaige gesetzliche Haftpflicht, die sich aus Geschäftsbetrieb, Handlungen oder Verhalten des genannten Versicherten ergibt, und
- (ii) eine beiderseitige Haftung und eine Klausel für die Trennung von Interessen enthalten und
- (iii) in jeder Police angeben, dass sie nur durch schriftliche Benachrichtigung an PCLI mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden können.
- 12.3 Versicherungsersatz.** Wenn der Auftragnehmer oder einer seiner Subunternehmer nicht für jede Versicherungspolice, die gemäß Absatz 12.1 „Versicherungsschutz“abzuschließen ist, PCLI einen Versicherungsnachweis vorlegt oder wenn nach Vorlage eines Versicherungsnachweises eine Police erlischt, gekündigt oder wesentlich geändert wird, kann PCLI in jedem Fall die Versicherung im Namen des Auftragnehmers und eines seiner Subunternehmer abschließen und beibehalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die freigestellte Partei freizustellen und schadlos zu halten von und gegen sämtliche Ansprüche, die die freigestellte Partei im Zusammenhang mit dem Abschluss der Versicherung für den Auftragnehmer erlitten oder aufgewendet hat oder bei ihr entstanden oder angefallen sind, einschließlich der Versicherungskosten der Subunternehmer.
- 12.4 Subunternehmer.** Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Subunternehmer die gleichen Arten von Versicherungen mit den gleichen Haftungsobergrenzen gemäß Absatz 12.1 „Versicherungsschutz“und 12.2 „Anforderungen für den Auftragnehmer“abgeschlossen haben und beibehalten. Der Auftragnehmer legt PCLI auf Verlangen Kopien von Versicherungsnachweisen der Policen, die er von seinen Subunternehmern erhalten hat, und eine Kopie der mit den Subunternehmern getroffenen Vereinbarung über die Versicherungsanforderungen für die Subunternehmer, ohne Bezug auf Geschäftsbedingungen, vor.
- 12.5 Selbstbeteiligung.** Der Auftragnehmer ist für die Zahlung aller Selbstbehalte, die für die in Absatz 12.1 „Versicherungsschutz“beschriebene Versicherung gelten, verantwortlich.
- 12.6 Haftung des Auftragnehmers.** Weder der Abschluss einer Versicherung durch den Auftragnehmer in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Abschnitts noch die Insolvenz oder der Konkurs einer Versicherungsgesellschaft oder deren Versäumnis, Versicherungsansprüche zu begleichen, entbindet den Auftragnehmer von anderen Bestimmungen der Bestellung in Bezug auf die Haftung des Auftragnehmers oder aus anderen Gründen.
- 12.7 Benachrichtigung.** PCLI und der Auftragnehmer benachrichtigen sich unverzüglich gegenseitig und den betreffenden Versicherer über Vorkommnisse oder Vorfälle, die einen Anspruch aus den oder dem in diesem Abschnitt genannten Policen oder Versicherungsschutz begründen können, oder über irgendeine andere Angelegenheit oder Sache, die von PCLI oder dem Auftragnehmer dem betreffenden Versicherer zur Kenntnis zu bringen ist. Darüber hinaus stellen sowohl PCLI als auch der Auftragnehmer die Informationen, Berichte, Unterlagen und Unterstützung zur Verfügung, soweit dies in angemessenem Rahmen unter all den Umständen möglich ist, um eine sofortige Abwicklung von Versicherungsansprüchen zu gewährleisten.

# Geschäftsbedingungen

## Bestellung von Dienstleistungen

### 13. Arbeitsunfallversicherung

#### 13.1 Arbeitsunfallversicherung

- (a) Der Auftragnehmer hält sich an das Gesetz für die Arbeitsunfallversicherung, das für alle vom Auftragnehmer und seinen Subunternehmern beschäftigten Mitarbeiter gilt, und er stellt sicher, dass sich auch seine Subunternehmer an dieses Gesetz halten. Der Auftragnehmer hat, und muss Gleiches für seine Subunternehmer sicherstellen, ohne Einschränkung Festsetzungen oder Beiträge, die nach dem Gesetz für die Arbeitsunfallversicherung zu zahlen sind, zu bezahlen oder hierfür eine Bezahlung zu veranlassen, oder – in Jurisdiktionen, in denen die Arbeitsunfallversicherung nicht von der Provinz, dem Bundesland oder dem Land über eine gesetzliche Einrichtung für die Gesetz für die Arbeitsunfallversicherung finanziert wird – die Kosten für die Arbeitsunfallversicherung gemäß dem in Absatz 12.1(a) genannten Gesetz zu tragen. Auf Verlangen von PCLI legt der Auftragnehmer PCLI eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft oder der zuständigen Einrichtung vor, aus der hervorgeht, dass der Auftragnehmer oder Subunternehmer als Mitglied eingetragen ist und ein gutes Ansehen genießt.
- (b) Befindet sich der Standort in Quebec, hält sich der Auftragnehmer an alle Gesetze für die Arbeitsunfallversicherung und Arbeitsschutzgesetze, die für alle vom Auftragnehmer und seinen Subunternehmern beschäftigten Mitarbeiter gelten, und er stellt sicher, dass sich auch seine Subunternehmer an diese Gesetze halten. Der Auftragnehmer muss in Bezug auf die Zahlung der Festsetzungen, die nach dem kanadischen „Gesetz für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten“, *Act respecting industrial accidents and occupational diseases*, (RSQ, Kapitel A-3.001) und dem kanadischen „Gesetz über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“, *Act respecting occupational health and safety*, (RSQ, Kapitel S-2.1) zu entrichten sind, bei der „Commission de la santé et de la sécurité du travail du Québec“ stets einen guten Ruf genießen und sicherstellen, dass auch seine Subunternehmer in diesem Zusammenhang stets einen guten Ruf genießen.
- (c) Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder eines Subunternehmers, der an den Dienstleistungen mitwirkt, seinen gewöhnlichen Wohnsitz außerhalb der Provinz, des Bundeslandes oder des Landes hat, in der oder dem die Dienstleistungen erbracht werden, und von einem Arbeitgeber beschäftigt wird, der seinen Firmensitz außerhalb der Provinz, des Bundeslandes oder des Landes hat, in der oder dem die Dienstleistungen erbracht werden (und dieser Arbeitgeber nur vorübergehend am Ort der Erbringung der Dienstleistungen seiner Geschäftstätigkeit nachgeht), muss sich der Auftragnehmer an das Gesetz für die Arbeitsunfallversicherung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Provinz, des Bundeslandes oder des Landes, in der oder dem der Arbeitnehmer seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat und der Arbeitgeber gewöhnlich seiner Geschäftstätigkeit nachgeht, halten.

13.2 **Entschädigung für Arbeitsunfallversicherung.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die freigestellte Partei freizustellen und schadlos zu halten von und gegen sämtliche Ansprüche, die gegen PCLI geltend gemacht werden, weil der Auftragnehmer Festsetzungen, Beiträge oder Versicherungsbeiträge im Zusammenhang mit der Arbeitsunfallversicherung nicht gezahlt hat oder nicht sichergestellt hat, dass seine Subunternehmer diese zahlen.

### 14. Haftung und Entschädigung

14.1 **Haftung des Auftragnehmers.** Soweit in der Bestellung nichts anderes bestimmt ist, stimmt der Auftragnehmer zu, dass er gegenüber der freigestellten Partei, den Gemeinschaftsunternehmen der freigestellten Partei und ihren jeweiligen Mitarbeitern haftbar ist und sie freistellt und schadlos hält von und gegen sämtliche Ansprüche, die die freigestellte Partei, die Gemeinschaftsunternehmen der freigestellten Partei und ihre jeweiligen Mitarbeiter erleiden, aufwenden, zahlen oder übernehmen infolge von und soweit betreffend: (i) Fahrlässigkeit oder (ii) Vertragsverletzung des Auftragnehmers, die sich aus der Erfüllung oder Nichterfüllung der Bestellung oder der Dienstleistungen durch den Auftragnehmer ergibt oder damit im Zusammenhang steht.

### 15. Haftungsbeschränkung

- 15.1 **Haftungsbeschränkung für den Auftragnehmer.** Vorbehaltlich des Absatzes 15.2 „Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz“ und den Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Entschädigung gemäß Abschnitt 16 „Ansprüche Dritter“, Abschnitt 22 „Vertraulichkeit“, Abschnitt 24 „Geistiges Eigentum“, Abschnitt 26 „Pfandrechte und rechtskräftige Hypotheken“ und Abschnitt 27 „Steuern“, die in keiner Weise eingeschränkt werden, beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers im Rahmen dieser Bestellung auf den jeweils größeren der beiden folgenden Beträge:
- (a) Gesamtbetrag aller zutreffenden Deckungssummen der Versicherungspolice, die im Rahmen der Bestellung abgeschlossen sein müssen, oder
- (b) Gesamtvergütung, die im Rahmen der Bestellung zu zahlen ist.
- 15.2 **Grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliches Verschulden.** Die in Absatz 15.1 „Haftungsbeschränkung für den Auftragnehmer“ festgelegte Beschränkung der Haftung des Auftragnehmers gilt nicht für die Haftung des Auftragnehmers aus oder im Zusammenhang mit grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Verschulden des Auftragnehmers. Wenn für die Bestellung die Gesetze von Quebec gelten, haben „grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliches Verschulden“ die gleiche Bedeutung wie „vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden“.

### 16. Ansprüche Dritter

16.1 **Ansprüche Dritter.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die freigestellte Partei, die Gemeinschaftsunternehmen der freigestellten Partei und ihre jeweiligen Mitarbeiter freizustellen und schadlos zu halten von Ansprüchen Dritter, die gegen die freigestellte Partei, die Gemeinschaftsunternehmen der freigestellten Partei und ihre jeweiligen Mitarbeiter geltend gemacht oder erhoben werden oder die die freigestellte Partei, die Gemeinschaftsunternehmen der freigestellten Partei und ihre jeweiligen Mitarbeiter erleiden, aufwenden, zahlen oder ihnen entstanden sind infolge von und im Rahmen von Handlungen, Fehlern, Irrtümern, Versäumnissen oder Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.

# Geschäftsbedingungen

## Bestellung von Dienstleistungen

### 17. Folgeschadens- und Strafschadensersatz

#### 17.1 Ausschluss von Folgeschadens- und Strafschadensersatz.

Vorbehaltlich des Absatzes 17.2 „Unmittelbar entgangener Gewinn“ und des Abschnitts 17.3 „Ausnahme vom Ausschluss von Folgeschadens- und Strafschadensersatz“ und abgesehen vom Versicherungsschutz aus den Versicherungspolice, die im Rahmen der Bestellung vom Auftragnehmer abzuschließen und beizubehalten sind, ist der Auftragnehmer gegenüber der freigestellten Partei nicht haftbar und die freigestellte Partei ist dem Auftragnehmer, seinen verbundenen Unternehmen oder seinen Subunternehmern oder ihren jeweiligen Mitarbeitern gegenüber nicht haftbar für:

- (a) Folgeschäden,
- (b) Strafschadensersatz für Schäden oder
- (c) Schadensersatz für entgangenen Gewinn, entgangenen Umsatz, Verlust irgendeines Geschäfts, Rufschädigung oder Vermögensschaden und entgangene Geschäftschancen.

17.2 **Unmittelbar entgangener Gewinn.** Ungeachtet des Absatzes 17.1 „Ausschluss von Folgeschadens- und Strafschadensersatz“ haftet der Auftragnehmer gegenüber der freigestellten Partei für Schadensersatz für entgangenen Gewinn, entgangenen Umsatz, Verlust irgendeines Geschäfts, Rufschädigung oder Vermögensschaden und entgangene Geschäftschancen, wenn und soweit diese Verluste eine unmittelbare Folge sind von: (i) Fahrlässigkeit oder (ii) Vertragsverletzung des Auftragnehmers, die sich aus der Erfüllung oder Nichterfüllung der Bestellung oder der Dienstleistungen durch den Auftragnehmer ergibt oder damit im Zusammenhang steht.

17.3 **Ausnahme vom Ausschluss von Folgeschadens- und Strafschadensersatz.** Absatz 17.1 „Ausschluss von Folgeschadens- und Strafschadensersatz“ gilt nicht für die Verpflichtung des Auftragnehmers, die freigestellte Partei gemäß Absatz 16.1 „Ansprüche Dritter“, Absatz 22.3 „Entschädigung bei Verletzung der Vertraulichkeit“ und Absatz 24.2 „Entschädigung bei Verletzung des geistigen Eigentums“ freizustellen.

### 18. Höhere Gewalt

18.1 **Ereignis höherer Gewalt.** Wenn, vorbehaltlich der Einhaltung dieses Abschnitts, eine Partei aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt ihre Verpflichtungen aus der Bestellung nicht erfüllen kann, werden die Verpflichtungen dieser Partei für die Dauer und in dem Umfang, in dem das Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung der Verpflichtungen weiterhin verhindert, ausgesetzt. Eine an der Bestellung beteiligte Partei kann sich jedoch nicht auf diesen Abschnitt berufen, wenn die Verpflichtung deshalb nicht eingehalten oder dieser nicht nachgekommen werden kann, weil die Partei unter den gegebenen Umständen nicht umsichtig und verantwortungsvoll gehandelt hat oder es versäumte, die Situation innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu bereinigen und die Erfüllung der Verpflichtung wiederaufzunehmen.

18.2 **Keine Entschädigung.** Unter keinen Umständen hat eine Partei Anspruch auf eine Entschädigung infolge eines Ereignisses höherer Gewalt und Zweck dieses Abschnitts ist ausschließlich die Verlängerung der Frist für eine Partei, die sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf ein Ereignis höherer Gewalt im Sinne dieses Abschnitts beruft.

### 19. Zahlung

19.1 **Zahlung.** Vorbehaltlich der vorliegenden Bestimmungen und Bedingungen erfolgt die Zahlung gemäß den Bestimmungen in der Bestellung.

19.2 **Einbehalt.** Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Bestellung kann ein dem Auftragnehmer geschuldeter Betrag ohne Zahlung von Zinsen einbehalten werden, wenn PCLI der Ansicht ist, sich aus folgenden Gründen vor Verlust schützen zu müssen:

- (a) Der Auftragnehmer hat nach Ansicht von PCLI die Dienstleistungen nicht abgeschlossen.
- (b) Es liegt eine wesentliche Nichterfüllung einer Bedingung der Bestellung vor, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Qualitätssicherung und Anforderungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit.
- (c) Der Auftragnehmer behebt nicht unverzüglich Mängel oder Fehler an mangelhaften oder fehlerhaften Dienstleistungen.
- (d) Der Auftragnehmer unterlässt es, unverzüglich und zufriedenstellend eine Forderung für erbrachte Arbeiten oder gelieferte Materialien oder Ausrüstung zu zahlen.

Falls und wenn der Grund für den Einbehalt eines Betrags beseitigt ist und ein zufriedenstellender Nachweis einer solchen Beseitigung PCLI vorgelegt wird, zahlt PCLI unverzüglich den einbehaltenen Betrag, der sich auf diesen Grund bezieht, an den Auftragnehmer.

### 20. Aufrechnung

20.1 **Aufrechnung.** Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Bestellung kann PCLI von Zeit zu Zeit unbeschadet der Rechte oder Rechtsmittel, die PCLI gesetzlich oder nach der Bestellung oder einem anderen Vertrag, den PCLI oder seine verbundenen Unternehmen mit dem Auftragnehmer abgeschlossen haben, zustehen, Beträge, die der Auftragnehmer im Rahmen der Bestellung PCLI schuldet, von wie auch immer entstandenen Beträgen, die PCLI oder seine verbundenen Unternehmen im Rahmen eines Vertrags, den PCLI oder seine verbundenen Unternehmen mit dem Auftragnehmer abgeschlossen haben, schulden, abziehen oder mit diesen verrechnen.

### 21. Aussetzung oder Beendigung

21.1 **Aussetzung oder Beendigung durch PCLI.** PCLI kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Bestellung aus irgendeinem Grund mit einer Frist von 15 Tagen aussetzen oder kündigen.

21.2 **Wiederaufnahme der Erbringung der ausgesetzten Dienstleistungen.** Wenn PCLI den Auftragnehmer auffordert, die Erbringung der Dienstleistungen wieder aufzunehmen, setzt der Auftragnehmer die Erbringung der Dienstleistungen wie gefordert und gemäß den Bestimmungen der Bestellung fort.

21.3 **Vergütung.** Im Falle einer Aussetzung oder Beendigung gemäß Abschnitt 21 „Aussetzung oder Beendigung“ zahlt PCLI dem Auftragnehmer zur vollständigen Erfüllung aller Ansprüche, die der Auftragnehmer in Bezug auf die oder aufgrund der Aussetzung oder Beendigung hat, Folgendes:

- (a) alle gemäß der Bestellung zustehenden Vergütungen für alle im Rahmen der Bestellung erbrachten Dienstleistungen, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung zufriedenstellend abgeschlossen sind, abzüglich der Forderungen, die PCLI gegenüber dem Auftragnehmer hat, und

# Geschäftsbedingungen

## Bestellung von Dienstleistungen

---

- (b) Stornogebühren Dritter, die dem Auftragnehmer aufgrund der Beendigung entstanden sind, sofern diese Gebühren von PCLI schriftlich genehmigt wurden, bevor der Auftragnehmer den Unterauftrag erteilt hat, der zu diesen Gebühren führt.

Dies gilt nur, soweit solche Forderungen mit für PCLI zufriedenstellenden und nachprüfbaren Dokumenten nachgewiesen werden.

- 21.4 **Überzahlung.** Wenn zum Zeitpunkt der Aussetzung oder Beendigung der von PCLI an den Auftragnehmer im Rahmen der Bestellung gezahlte Betrag den gemäß Absatz 21.3 „Vergütung“ zu zahlenden Betrag übersteigt, ist der Betrag einer solchen Überzahlung unverzüglich an PCLI zurückzuzahlen.
- 21.5 **Kündigung aus wichtigem Grund.** Sollte der Auftragnehmer mit irgendeiner Bestimmung der Bestellung in Verzug geraten und beginnt der Auftragnehmer nicht innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt einer Benachrichtigung von PCLI damit, die die Benachrichtigung begründende Sache oder Angelegenheit zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, kann PCLI die Bestellung fristlos kündigen.
- 21.6 **Subunternehmer.** PCLI kann nach eigenem Ermessen verlangen, dass Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und seinen Subunternehmern an PCLI abgetreten werden, und der Auftragnehmer genehmigt und akzeptiert eine solche Abtretung.

## 22. Vertraulichkeit

- 22.1 **Vertrauliche Informationen.** Alle vertraulichen Informationen, die einer an der Bestellung beteiligten Partei mitgeteilt werden, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht: (i) Dritten zugänglich gemacht werden oder (ii) in irgendeiner Weise direkt oder indirekt für irgendeinen anderen Zweck als für die Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt und mit vorheriger Zustimmung der Partei, die die vertraulichen Informationen bereitstellt, wobei die Zustimmung unbegründet verweigert werden kann.
- 22.2 **Ausnahmen der Offenlegung.** Abweichend von anders lautenden Bestimmungen in Abschnitt 22 „Vertraulichkeit“ darf eine Partei vertrauliche Informationen offenlegen, soweit dies erforderlich ist:
- (a) gegenüber ihren Mitarbeitern, die die vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen kennen müssen und die über die vertrauliche Art der vertraulichen Informationen informiert worden sind,
- (b) in Bezug auf PCLI, gegenüber seinen Beratern oder anderen Auftragnehmern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Dritte, die als Projektleiter, Bauleiter, „Einkäufer“ oder Einzelpersonen im Rahmen eines Vertrags für persönliche Dienstleistungen für und im Auftrag von PCLI tätig sind,
- (c) gegenüber Dritten, die an den Dienstleistungen beteiligt sind und die vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen kennen müssen, wenn der Dritte vor der Offenlegung eine Vereinbarung, die PCLI nach eigenem Ermessen nach Form und Inhalt als geeignet anerkennt, über die Wahrung der vertraulichen Art der vertraulichen Informationen abschließt und vorausgesetzt, dass eine vorherige Einwilligung zur Offenlegung von PCLI nach eigenem Ermessen von PCLI eingeholt wurde, wobei die Einwilligung unbegründet verweigert werden kann,

- (d) zur Bestätigung Dritten gegenüber, dass die Bestellung zwischen den Parteien besteht, oder
- (e) zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen.

Wenn eine an der Bestellung beteiligte Partei gesetzlich verpflichtet ist, vertrauliche Informationen offenzulegen, unterrichtet die offenlegende Partei unverzüglich die Partei, die die vertraulichen Informationen mitgeteilt hat, sodass die mitteilende Partei eine rechtliche oder andere geeignete Abwehr einleiten kann. Falls keine rechtliche oder andere geeignete Abwehr erreicht wird, darf die offenlegende Partei nur den Teil der vertraulichen Informationen weitergeben, der nach begründeter Auffassung seiner Rechtsberater gesetzlich verpflichtend offenzulegen ist. Alle an der Bestellung beteiligten Parteien stimmen darin überein, für jedwede Verletzung dieses Artikels durch eine Person, der sie die vertraulichen Informationen zur Verfügung gestellt haben, verantwortlich zu sein.

- 22.3 **Entschädigung bei Verletzung der Vertraulichkeit.** Ohne Beschränkung und zusätzlich zu anderen Rechten oder Rechtsmitteln von PCLI stimmt der Auftragnehmer zu, dass er gegenüber der freigestellten Partei haftbar ist und sie freistellt und schadlos hält von sämtlichen Ansprüchen der Parteien im Innenverhältnis und Dritter, die aufgrund einer Verletzung dieses Abschnitts durch den Auftragnehmer gegenüber der freigestellten Partei geltend gemacht werden oder die sie erlitten oder aufgewendet hat oder bei ihr entstanden oder angefallen sind.
- 22.4 **Weitere Entlastung.** Es besteht Einverständnis darüber, dass die Verletzung einer der in diesem Abschnitt enthaltenen Zusagen oder Bestimmungen dazu führen kann, dass die andere Partei einen Verlust erleidet, für den sie durch Schadensersatzzahlungen nicht ausreichend entschädigt werden kann. Neben der Geltendmachung eines Schadensersatzes oder einer Entschädigung ist die betroffene Partei berechtigt, eine einstweilige Verfügung zu beantragen und die Bedingungen und Bestimmungen dieses Abschnitts durchzusetzen. Die Parteien kommen darin überein, dass der betroffenen Partei durch eine Verletzung der in diesem Abschnitt enthaltenen Zusagen oder Bestimmungen ein irreparabler Schaden entsteht, und die andere Partei stimmt allen vorläufigen oder einseitigen Anträgen für eine solche Entlastung gegenüber einem Gericht des zuständigen Gerichtsstands zu, einschließlich gerechter Entlastung wie Unterlassungsanspruch und effektive Vertragserfüllung. Die vorgenannten Rechte sind kumulativ und können zusätzlich zu allen anderen, der betreffenden Partei verfügbaren Rechtsmitteln in Anspruch genommen werden.
- 22.5 **Zeitraum.** Die Verpflichtungen aus diesem Abschnitt bleiben für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Tag bestehen, an dem die Bestellung zu einer verbindlichen Vereinbarung gemäß Absatz 36.8 „Verbindliche Vereinbarung“ wird.
- ## 23. Öffentlichkeitsarbeit
- 23.1 **Werbung.** Der Auftragnehmer erkennt an, dass PCLI keinerlei Werbung für den Auftragnehmer, seine Subunternehmer oder die im Rahmen der Bestellung erbrachten Dienstleistungen macht. Der Auftragnehmer stimmt zu, dass er ohne vorherige Einholung der schriftlichen Zustimmung von PCLI, die unbegründet verweigert werden kann, keine Werbeschilder oder sonstige Reklame aufstellt, kein Markenzeichen, Logo oder Emblem von PCLI in einem Werbeschild oder einer Reklame verwendet und sich in den Nachrichtenmedien nicht über die vorhandene Bestellung oder die Erbringung der Dienstleistungen äußert.

# Geschäftsbedingungen

## Bestellung von Dienstleistungen

---

### 24. Geistiges Eigentum

- 24.1 **Rechte der Parteien.** Vorbehaltlich der Rechte, Eigentumsrechte oder Beteiligungen, die ausdrücklich durch die Bestellung eingeräumt werden, erwirbt keine der Parteien vor der Ausführung der Bestellung ein Recht, ein Eigentumsrecht oder eine Beteiligung an Patenten, Geschäftsgeheimnissen, Urheberrechten oder sonstigem geistigen Eigentum der jeweils anderen Partei.
- 24.2 **Entschädigung bei Verletzung des geistigen Eigentums.** Der Auftragnehmer stimmt zu, dass er gegenüber der freigestellten Partei haftbar ist und sie freistellt und schadlos hält von und gegen sämtliche Ansprüche infolge von oder aus der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung oder widerrechtlichen Nutzung von Rechten aus Patenten, Geschäftsgeheimnissen, Urheberrechten oder sonstigen Rechten an geistigem Eigentum oder einem sich daraus ergebenden Rechtsstreit im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen. Sofern von PCLI verlangt, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich den Anspruch abzuwehren. PCLI benachrichtigt den Auftragnehmer bei Kenntnis der Ansprüche. Der Auftragnehmer darf nur dann auf eigene Kosten die Dienstleistungen abändern, damit diese keine Rechte mehr verletzen, oder sich die erforderlichen Lizenzen für die Nutzung der rechtsverletzenden Dienstleistungen beschaffen, wenn die ersetzten und geänderten Dienstleistungen alle Anforderungen der Bestellung erfüllen und allen Bestimmungen der Bestellung entsprechen.
- 24.3 **Lizenz.** Der Auftragnehmer gewährt PCLI ein vollständig unterlizenzierbares, weltweites, unwiderrufliches, unentgeltliches, unbefristetes, nicht ausschließliches Recht mit der zugehörigen Lizenz zur Nutzung aller Patente, Industriedesigns, Urheberrechte und Technologien im Zusammenhang mit den Dienstleistungen.

### 25. Einhaltung von Gesetzen und PCLI-Richtlinien und -Verfahren

- 25.1 **Einhaltung der Gesetze.** Der Auftragnehmer muss vollumfänglich über die für die Erbringung der Dienstleistungen geltenden Gesetze informiert sein und sich an die Gesetze halten.
- 25.2 **Einhaltung der PCLI-Richtlinien.** Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er und seine Subunternehmer und ihre jeweiligen Mitarbeiter die PCLI-Richtlinien auf Kosten des Auftragnehmers einhalten. Bei Abweichungen zwischen den Anforderungen in den PCLI-Richtlinien und in den Gesetzen gilt der jeweils strengere oder höhere Standard.
- 25.3 **Aussetzung und PCLI-Richtlinien.** PCLI ist nach vernünftigem Ermessen berechtigt, die Erbringung der Dienstleistungen so lange auszusetzen, wie dies erforderlich ist, um sicherheitsgefährdende Arbeitspraktiken oder Verstöße gegen PCLI-Richtlinien oder Gesetze zu verhindern oder zu stoppen, ohne den Auftragnehmer in Bezug auf die ausgesetzten Dienstleistungen oder für Ansprüche, die gegen den Auftragnehmer erhoben werden, zu entschädigen und ohne Verlängerung der Zeitdauer für den Abschluss der Erbringung der Dienstleistungen. PCLI haftet nicht für Ansprüche in Bezug auf die Aussetzung der Dienstleistungen gemäß diesem Absatz oder für das Versäumnis, die Dienstleistungen auszusetzen. Die Aussetzung der Dienstleistungen gemäß diesem Absatz entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bestellung oder anderen Gründen.

### 26. Pfandrechte und rechtskräftige Hypotheken

- 26.1 **Geltendmachung von Pfandrechten und rechtskräftigen Hypotheken.** Wenn gegen den Standort oder einen Grundbesitz von PCLI ein Pfandrecht oder eine rechtskräftige Hypothek im Zusammenhang mit den Dienstleistungen geltend gemacht wird, einschließlich Pachtverträgen (ohne dem Auftragnehmer rechtlich zustehender Pfandrechte), kann PCLI die Zahlung von Geldern, die PCLI dem Auftragnehmer schuldet, sofort zurückhalten, bis der Auftragnehmer die Aufhebung des Pfandrechts oder der rechtskräftigen Hypothek erreicht hat.
- 26.2 **Aufhebung oder Freigabe von Pfandrechten oder rechtskräftigen Hypotheken durch den Auftragnehmer.** Der Auftragnehmer hat herbeizuführen oder zu veranlassen die unverzügliche Aufhebung oder Freigabe einzelner oder aller Pfandrechte für Bauunternehmer, Bauhandwerker, Mechaniker, Material, Lagerhausbetreiber oder ähnliche Pfandrechte oder rechtskräftige Hypotheken, die von einer Partei eingetragen, eingereicht oder erhoben wurden und in irgendeinem Zusammenhang mit den Dienstleistungen stehen und sich gegen den Standort oder einen anderen Grundbesitz von PCLI richten, der auf irgendeine Weise an den Dienstleistungen beteiligt oder mit ihnen verbunden ist.
- 26.3 **Entschädigung durch den Auftragnehmer.** Der Auftragnehmer stellt die freigestellte Partei von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen die freigestellte Partei geltend gemacht werden oder die sie im Zusammenhang mit Pfandrechten oder rechtskräftigen Hypotheken (ohne dem Auftragnehmer rechtlich zustehender Pfandrechte oder rechtskräftiger Hypotheken), wie sie in diesem Abschnitt 26 „Pfandrechte und rechtskräftige Hypotheken“ beschrieben sind, erlitten oder aufgewendet hat oder bei ihr entstanden oder angefallen sind.
- 26.4 **Verzicht auf rechtskräftige Hypothek.** Unbeschadet der vorstehenden Absätze in diesem Artikel und wenn auf diese Bestellung die Gesetze von Québec Anwendung finden, verzichtet der Auftragnehmer unwiderruflich auf sein Recht auf eine rechtskräftige Hypothek im Zusammenhang mit den Dienstleistungen.

### 27. Steuern

- 27.1 **Steuerliche Pflichten.** Mit Ausnahme von Steuern auf Waren und Dienstleistungen/harmonisierter Umsatzsteuer (wie im kanadischen *Verbrauchssteuergesetz „Excise Tax Act“* definiert), die auf die dem Auftragnehmer zu zahlenden Beträge zu zahlen ist, deren Zahlung in der Verantwortung von PCLI liegt, ist der Auftragnehmer:
- zuständig für und hat zu bezahlen alle Steuern in Bezug auf die Dienstleistungen im Rahmen der Bestellung unter Einhaltung aller Gesetze über die Erhebung und Überweisung sämtlicher Steuern,
  - zuständig für und hat zu bezahlen die Kosten aller Beiträge, Festsetzungen und Abzüge, einschließlich der erforderlichen Zahlungen für Gewerkschaften oder Arbeitnehmerverbände, Beiträge der Arbeitsunfallversicherung, Beiträge der Arbeitslosenversicherung, Lohnsteuerabzug der Mitarbeiter, Canada Pension Plan, Erwerbsunfähigkeitsleistungen, sonstige nicht näher bezeichnete Leistungen, zusammen mit allen zugehörigen Steuern entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, und

# Geschäftsbedingungen

## Bestellung von Dienstleistungen

---

- (c) zuständig für die Beurteilung seiner Haftung und die Auswirkungen auf seine Geschäftstätigkeit sowie die vollständige Beurteilung der Auswirkungen von Steuereinbehalt, Steuerbefreiungen, Steuererlass, Steuergutschriften und dergleichen, die es gemäß gegenseitigen Vereinbarungen mit Ländern außerhalb Kanadas gibt.
- 27.2 **Steuereinbehalt.** Ist der Auftragnehmer ein Gebietsfremder Kanadas im Sinne des kanadischen Einkommensteuergesetzes, *Income Tax Act*, ist PCLI gesetzlich verpflichtet, in der jeweils geltenden Höhe einen Prozentsatz des Gegenwertes der in Kanada vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen einzubehalten, sofern nicht der Auftragnehmer PCLI eine offizielle Befreiung vom Steuereinbehalt vorlegt. PCLI ist berechtigt, etwaige Einbehalte von Beträgen, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Bestellung gezahlt werden oder zu zahlen sind, abzuziehen. Die von PCLI gemäß diesem Absatz abgezogenen Beträge sind von PCLI im Namen des Auftragnehmers direkt an die Finanzbehörden zu überweisen und der Auftragnehmer erhält von PCLI eine offizielle Quittung über die entsprechende Überweisung. Es wird ausdrücklich mit dem Auftragnehmer vereinbart, dass der Auftragnehmer keine zusätzliche Zahlung als Entschädigung für Kosten erhält, die in Verbindung mit der von Kanada und Quebec (sofern zutreffend) einbehaltenen Steuer entstehen. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig genaue Angaben über den Gegenwert aller von ihm in Kanada und Quebec (sofern zutreffend) erbrachten Dienstleistungen zu machen, damit PCLI die entsprechenden Beträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einbehalten kann.
- 27.3 **Freistellung bei Steuern.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die freigestellte Partei freizustellen und schadlos zu halten von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die gegen die freigestellte Partei im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Auftragnehmers gemäß Abschnitt 27 „Steuern“ geltend gemacht werden.
- 28. Gesundheit und Sicherheit**
- 28.1 **UG&S-Vertragsplan.** Der Auftragnehmer hat während der Erbringung der Dienstleistungen einen Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsplan einzuhalten, der den Anforderungen von PCLI zum UG&S-Management entspricht oder diese übertrifft.
- 28.2 **Regeln des Auftragnehmers für Alkohol und andere berauschende Mittel am Arbeitsplatz.** Der Auftragnehmer hat während der Erbringung der Dienstleistungen Regeln für Alkohol und andere berauschende Mittel am Arbeitsplatz einzuhalten, die der Richtlinie über Alkohol und andere berauschende Mittel am Arbeitsplatz (Contractor Alcohol and Drug Standard) entsprechen.
- 28.3 **Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.** Der Auftragnehmer hat zu beachten und sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter seiner Subunternehmer den UG&S-Vertragsplan und die Regeln des Auftragnehmers für Alkohol und andere berauschende Mittel am Arbeitsplatz beachten und einhalten. Bei Abweichungen zwischen den Anforderungen im UG&S-Vertragsplan und in den Gesetzen oder den Regeln des Auftragnehmers für Alkohol und andere berauschende Mittel am Arbeitsplatz gilt der jeweils strengere oder höhere Standard.
- 28.4 **Recht von PCLI auf Aussetzung.** PCLI ist nach vernünftigen Ermessen berechtigt, die Erbringung der Dienstleistungen so lange auszusetzen, wie dies erforderlich ist, um sicherheitsgefährdende Arbeitspraktiken oder Verstöße gegen den UG&S-Vertragsplan oder die Richtlinie über Alkohol und andere berauschende Mittel am Arbeitsplatz zu verhindern oder zu stoppen, ohne den Auftragnehmer für Verluste oder Schäden, die der Auftragnehmer erleidet, zu entschädigen und ohne Verlängerung der Zeitdauer für den Abschluss der Erbringung der Dienstleistungen. PCLI haftet nicht für die Aussetzung der Dienstleistungen gemäß diesem Absatz oder für das Versäumnis, die Dienstleistungen auszusetzen. Die Aussetzung der Dienstleistungen gemäß diesem Absatz entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bestellung oder anderen Gründen.
- 29. Sicherheit**
- 29.1 **Risikovermeidung.** Der Auftragnehmer hat, und stellt gleiches für seine Subunternehmer sicher, alle Tätigkeiten am Standort in einer Weise auszuführen, dass das Risiko von Verlust, Diebstahl oder Schäden durch Vandalismus, Sabotage oder andere Mittel an Waren oder sonstigen Sachanlagen, einschließlich Immobilien, vermieden wird.
- 29.2 **Sicherheitsanforderungen.** Der Auftragnehmer hat die Sicherheitsanforderungen von PCLI für den Standort zu erfüllen und mit PCLI in allen Sicherheitsangelegenheiten zusammenzuarbeiten und er hat von PCLI getroffene Sicherheitsvorkehrungen für den Standort unverzüglich einzuhalten. Die Einhaltung dieser Sicherheitsanforderungen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung ordnungsgemäßer Sicherheit für Waren oder sonstige Sachanlagen noch darf sie in irgendeiner Weise ausgelegt werden als Beschränkung der Verpflichtungen des Auftragnehmers in Bezug auf alle Gesetze und das Ergreifen geeigneter Maßnahmen für die Schaffung und Aufrechterhaltung sicherer Bedingungen am Standort oder an einem anderen Ort, an dem Waren angeliefert oder Dienstleistungen erbracht werden.
- 29.3 **Zugang zum Standort.** PCLI kann nach eigenem Ermessen durch Benachrichtigung des Auftragnehmers einzelnen Personen den Zugang zum Standort verweigern oder den Auftragnehmer oder Subunternehmer auffordern, Mitarbeiter anderweitig einzuteilen, zu ersetzen oder abzuziehen. Wenn ein Mitarbeiter des Auftragnehmers oder eines Subunternehmers anderweitig eingeteilt oder abgezogen wird, hat der Auftragnehmer oder Subunternehmer den Mitarbeiter unverzüglich durch einen anderen zu ersetzen, der uneingeschränkt qualifiziert und kompetent ist, um die Aufgaben des anderweitig eingeteilten oder abgezogenen Mitarbeiters wahrnehmen zu können.

# Geschäftsbedingungen

## Bestellung von Dienstleistungen

---

### 30. Handhabung von gefährlichen Abfällen

30.1 **Gefahrstoffe.** Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger Genehmigung von PCLI Gefahrstoffe am Standort verwenden, lagern, transportieren, entfernen, entsorgen oder vernichten und der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich auch seine Subunternehmer daran halten. Verwendung, Lagerung, Transport, Entfernung, Entsorgung und Vernichtung aller Gefahrstoffe müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und PCLI-Richtlinien erfolgen.

30.2 **Asbest.** Soweit am Standort Asbest vorhanden ist, darf der Auftragnehmer erst mit Dienstleistungen fortfahren, wenn:

- (a) Untersuchungen und Mitteilungen zu Asbest abgeschlossen und erstellt sind und von der Partei, die gemäß der Bestellung für die Durchführung dieser Dienstleistungen verantwortlich ist, den zuständigen Aufsichtsbehörden vorgelegt wurde und
- (b) PCLI ausdrücklich die Fortsetzung dieser Dienstleistungen gestattet.

### 31. Audit

31.1 **Aufzeichnungen.** Der Auftragnehmer bewahrt über die gesamte Zeitdauer und für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Abschluss einen vollständigen Satz mit Aufzeichnungen auf und ggf. sind diese Aufzeichnungen auch gemäß den IFRS-Vorschriften aufzubewahren.

31.2 **Audit.** PCLI oder seine Beauftragten sind jederzeit während der normalen Geschäftszeiten für einen Zeitraum bis 5 Jahre nach Abschluss berechtigt, die Aufzeichnungen des Auftragnehmers einzusehen und zu prüfen. Der Auftragnehmer stellt PCLI einen ordnungsgemäßen Zugang und Räumlichkeiten zur Verfügung, damit PCLI oder seine Beauftragten eine solche Einsicht und Prüfung durchführen können. Der Auftragnehmer gestattet es PCLI, in einem angemessenen Umfang Kopien zu machen.

31.3 **Verjährungsfrist.** Die Parteien vereinbaren, dass die Verjährungsfrist zur Erhebung jeglicher Ansprüche, die infolge eines PCLI-Audits ermittelt wurden, zu dem Termin beginnt, zu dem PCLI dem Auftragnehmer den Audit-Abschlussbericht vorlegt. Ferner finden jegliche endgültige Verjährungsfristen für die Beweisaufnahme gemäß gesetzlicher Bestimmungen oder Gewohnheitsrecht keine Anwendung auf Ansprüche, die infolge eines gemäß vorliegendem Artikel durchgeführten Audits erwachsen oder ermittelt wurden.

### 32. Streitbeilegung

32.1 **Ungelöster Streitfall.** Im Falle einer Streitigkeit zwischen den Parteien im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Bestellung können die Parteien vereinbaren, den Streitfall gemäß Absatz 32.2 „Schiedsgericht“ bei einem Schiedsgericht einzureichen, oder beide Parteien können innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Verjährungsfrist in Bezug auf den Streitfall ein Gerichtsverfahren anstrengen.

32.2 **Schiedsgericht.** Sollten die Parteien vereinbaren, den Streitfall durch ein Schiedsgericht beizulegen, ist der Streitfall bei einem Schiedsgericht mit einem Schiedsrichter einzureichen und die vom Schiedsrichter auferlegten Kosten und sonstigen Kosten des Schiedsgerichts werden zwischen PCLI und dem Auftragnehmer zu gleichen Teilen aufgeteilt und jede Partei trägt jeweils ihre eigenen Kosten des Schiedsgerichts.

32.3 **Forum.** Die Parteien stimmen dem Schiedsgericht in der Provinz zu, in der sich der Standort befindet.

32.4 **Subunternehmer.** Der Auftragnehmer verpflichtet seine Subunternehmer, eine Vereinbarung mit dem Auftragnehmer abzuschließen, die Bestimmungen in der gleichen Form wie in Absatz 32 „Streitbeilegung“ enthält.

### 33. Benachrichtigungen

33.1 **Benachrichtigungen.** Benachrichtigungen müssen schriftlich erfolgen und sind an die betreffende Partei unter der in der Bestellung angegebenen Adresse zu richten. Benachrichtigungen können persönlich, per Kurier oder per Telefax übermittelt werden.

33.2 **Zustellung im förmlichen Gerichtsverfahren.** Die Anschrift und die Verfahrensweise für die Zustellung von Benachrichtigungen gemäß Artikel 34 „Benachrichtigungen“ gelten nicht für die Zustellung von Schriftstücken im Rahmen eines förmlichen Gerichtsverfahrens.

### 34. Fortbestand

34.1 **Fortbestand.** Ergänzend zu den Bestimmungen der Bestellung, die ihrer Natur nach die Beendigung oder den Ablauf der Bestellung überdauern, haben die Bestimmungen der folgenden Artikel auch nach Beendigung oder Ablauf der Bestellung Bestand: Abschnitt 6 „Unabhängiger Auftragnehmer“, Abschnitt 10 „Zusicherungen“, Abschnitt 11 „Garantie“, Abschnitt 14 „Haftung und Entschädigung“, Abschnitt 15 „Haftungsbeschränkung“, Abschnitt 22 „Vertraulichkeit“, Abschnitt 24 „Geistiges Eigentum“, Abschnitt 26 „Pfandrechte und rechtskräftige Hypotheken“, Abschnitt 31 „Audit“, Abschnitt 32 „Streitbeilegung“ und Abschnitt 35 „Anwendbares Recht“.

### 35. Anwendbares Recht

35.1 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand.** Für die Bestellung gelten die Gesetze der Provinz, in der sich der Standort befindet. Die Parteien vereinbaren, vorbehaltlich des Artikels 32 „Streitbeilegung“, die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte der Provinz, in der sich der Standort befindet, zu akzeptieren und sich dieser zu unterwerfen.

35.2 **Forum.** Die Parteien verzichten auf Einwände aufgrund des Gerichtsorts oder der „Forum non conveniens“-Regelung in Bezug auf Ansprüche, die sich aus der Bestellung oder in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit oder in Bezug auf Geschäfte des Auftragnehmers und PCLI im Rahmen der Bestellung oder damit zusammenhängender Transaktionen ergeben, gleich ob bereits bestehend oder künftig entstehend und sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung, Billigkeitsrecht oder anderen Gründen.

### 36. Allgemeine Angelegenheiten

36.1 **Abtretung.** Keine der Parteien darf die Bestellung ohne vorherige Einholung der schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei abtreten, wobei die Zustimmung unbegründet verweigert werden kann. Ungeachtet des Vorstehenden kann PCLI die Bestellung an seine verbundenen Unternehmen oder an Dritte abtreten, die sich mit PCLI verschmelzen oder mit PCLI fusionieren oder die alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte von PCLI erwerben, unter der Bedingung, dass der Nachfolger zusichert und zustimmt, an den Auftragnehmer durch die Bestimmungen der Bestellung gebunden zu bleiben. Vorbehaltlich des Vorstehenden ist die Bestellung für die Parteien und deren Rechtsnachfolger, und im Falle von PCLI für seine Zessionare, verbindlich und zu ihren Gunsten.

# Geschäftsbedingungen

## Bestellung von Dienstleistungen

---

- 36.2 **Untervergabe.** Der Auftragnehmer darf keinen Teil der Bestellung ohne vorherige Einholung der schriftlichen Zustimmung von PCLI als Unterauftrag vergeben, wobei die Zustimmung nicht unbegründet verweigert werden darf.
- 36.3 **Gesamte Vereinbarung.** Die Bestellung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf die Dienstleistungen.
- 36.4 **Änderungen.** Änderungen an der Bestellung sind für PCLI und den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn sie in Schriftform verfasst und von autorisierten Vertretern beider Parteien unterzeichnet sind.
- 36.5 **Keine Verzichtserklärung.** Wenn PCLI nicht auf die Einhaltung einer Bestimmung, Bedingung oder Verfügung besteht oder ein Recht oder Vorrechte nicht ausübt, oder im Falle einer Verzichtserklärung von PCLI im Hinblick auf eine Verletzung oder Nichterfüllung, stellt dies keinen Verzicht auf eine solche Bestimmung, Bedingung, Verfügung oder ein solches Recht oder Vorrecht dar.
- 36.6 **Verbindliche Vereinbarung.** Die Bestellung wird eine verbindliche Vereinbarung mit Unterzeichnung des Auftragnehmers und Rücksendung einer ordnungsgemäßen Ausfertigung der Bestellung oder mit anderweitiger Annahme der Bestellung durch den Auftragnehmer oder mit Beginn der Erbringung der Dienstleistungen gemäß der Bestellung, je nachdem, was zuerst eintritt.
- 36.7 **Ausschlüsse.** Jede Bezugnahme auf das Angebot oder den Kostenvoranschlag des Auftragnehmers bedeutet nicht die Anerkennung der in einem solchen Dokument enthaltenen Bestimmungen, Bedingungen oder Verfügungen.

**ENDE DES DOKUMENTS**